R·A·W - Partner
STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER · RECHTSANWÄLTE

VERDIENSTGRENZE FÜR MINIJOBS STEIGT AUF 633 EURO AB 2027

RAW-AKTUELL 11/2026



Ab dem 01. Januar 2027 steigt die Verdienstgrenze für Minijobs von 603 Euro auf 633 Euro pro Monat. Grund für diesen Anstieg ist die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns von 13,90 Euro auf 14,60 Euro pro Stunde.

Seit Oktober 2022 ist die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV an den Mindestlohn gekoppelt. Diese Grenze entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden. Bei einem Stundenlohn von 14,60 Euro ist eine monatliche Arbeitszeit von ca. 43 Stunden möglich.
Damit steigen die Werte ab 2027 wie folgt an:

Wert	2026	2027
Mindestlohn pro Stunde	13,90 €	14,60 €
Verdienstgrenze Minijob	603 €	633 €
Verdienstgrenze Minijob pro Jahr	7.236 €	7.596 €
Übergangsbereich (Midijob)	bis 2.000 €	bis 2.000 €
Höchstverdienst bei gelegentlichem Überschreiten	1.206 €	1.266 €

Höherer Krankenversicherungsbeitrag
Der pauschale Krankenversicherungsbeitrag für Arbeitgeber steigt bei Minijobs im Jahr 2027 von bisher 13 % auf 17,5 % an. Dieser Beitrag setzt sich aus einem allgemeinen Beitragssatz (14,6 %) und einem Zusatzbeitragssatz zusammen. Der Zusatzbeitragssatz wurde für das Jahr 2027 auf 2,9 % geschätzt. Das Bundesgesundheitsministerium setzt jährlich den Zusatzbeitragssatz fest und veröffentlicht diesen bis zum 01. November:

Dieser Pauschalbeitrag gilt nur für gesetzlich krankenversicherte Minijobber, privat versicherte Minijobber bleiben für den Arbeitgeber beitragsfrei.

Weitere geplante Änderungen
Der Regierungsentwurf des Einkommensteuerreformgesetzes 2027 sieht eine Erhöhung der Pauschsteuer für Minijobs von 2 % auf 5 % ab dem 01. Januar 2027 vor. Dieses Gesetz liegt dem Bundestag vor. Es wurde noch nicht beschlossen.

Darüber hinaus soll ab dem Jahr 2028 ein Pflegeversicherungsbeitrag für Minijobs eingeführt werden. Dies geht aus dem Pflegeneuordnungsgesetz hervor.

Fazit
Die Verdienstgrenze für Minijobs steigt zum 01. Januar 2027 auf 633 Euro pro Monat an. Die Erhöhung des pauschalen Krankenversicherungsbeitrags sowie die geplante Erhöhung der Pauschsteuer und die Einführung des Pflegeversicherungsbeitrags betrifft Arbeitgeber und führt zu keiner Mehrbelastung von Minijobbern.